



© iStock/kali9

Ich gehör dazu!

Rechte & Angebote für Kinder und Jugendliche
mit Behinderung in Oberösterreich

Informationen für Eltern und Bezugspersonen



Kinder- & Jugendanwaltschaft OÖ



Impressum

Medieninhaber: Land Oberösterreich

Herausgeber: Amt der Oberösterreichischen Landesregierung,
Direktion Präsidium, Abteilung Präsidium,
Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ,
Energierstraße 2, 4021 Linz
T. 0732 7720-14001, kija@ooe.gv.at, www.kija-ooe.at

In Kooperation mit: Caritas Oberösterreich – Fachbereich Begleitung
und Teilhabe
St. Isidor 1, 4060 Leonding

Für den Inhalt verantwortlich: Mag.^a Christine Winkler-Kirchberger

Redaktion: KiJA OÖ: Mag.^a Christine Winkler-Kirchberger, Mag.^a Astrid Egger,
Manuela Brendel MA, Mag.^a Sabine Hagenauer, Mag.^a Elisabeth Anderl
Caritas Oberösterreich: Silke Füreder, BA

Gestaltung: bayer / sub. communication design

Druck: DIREKTA Druckerei & Direktmarketing GmbH

Stand: Oktober 2024

Informationen zum Datenschutz:

www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz

Bestelladresse:

Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ
Energierstraße 2, 4021 Linz

T. 0732 7720-14001

kija@ooe.gv.at

www.kija-ooe.at



Inhalt

KiJA OÖ	04
... und plötzlich ist alles anders!	05
Alle Kinder haben Rechte!	07

Wir sind eine Familie!	12
Förderung von Anfang an	17
Fürs Leben lernen	18
Spaß muss sein!	24
Liebe und Freundschaft	27

Selbständig werden	31
Wohnen	33
Berufliche Integration	36
Finanzielle Unterstützungen	39

Adressen und Links	41
Zum Weiterlesen	46

Legende:

Absatz besonders wichtig!



Leistungen nach dem Oö. ChG



Elternfragen



Tipps aus der Praxis



Kinder und Jugendliche mit Behinderung gehören einfach dazu!

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ (KiJA OÖ) setzt sich auf der Basis der UN-Kinderrechtskonvention für die Rechte aller Kinder und Jugendlichen in Oberösterreich ein. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf den Rechten von jungen Menschen mit Behinderung. Das übergeordnete Ziel ist ihre Inklusion in allen Lebensbereichen.

Alle Kinder haben die gleichen Rechte; kein Kind darf benachteiligt oder ausgeschlossen werden. Kinder und Jugendliche mit Behinderung erleben aber noch immer in vielen Situationen Benachteiligung und werden von ihrem Umfeld „behindert“. Damit sie ganz selbstverständlich einfach „dazugehören“, sind noch viele Anstrengungen erforderlich.

Der Alltag von Betroffenen und ihren Bezugspersonen ist meist alles andere als einfach. Die Begleitung eines Kindes mit Behinderung ist oft herausfordernd und anstrengend; umso wichtiger ist es, über Unterstützungsangebote informiert zu sein. Diese Publikation, die in Zusammenarbeit mit der Caritas OÖ, Fachbereich Begleitung und Teilhabe, erstellt wurde, soll daher einen Einblick in die Rechte und Ansprüche von Kindern mit Behinderung in

Oberösterreich liefern. Die KiJA OÖ bietet darüber hinaus Beratung und Information für betroffene Kinder und Jugendliche und ihre Bezugspersonen.



© Land OÖ/Haab



Ganz gleich, ob die Behinderung eines Kindes schon bei der Geburt besteht oder erst später durch eine Krankheit oder einen Unfall auftritt:

Bei den meisten Eltern drängen sich in dieser Situation erst einmal viele Fragen auf. Werden wir das schaffen?

Welche Unterstützung braucht unser Kind? Wird es einmal selbständig leben können? Nicht alle diese Fragen können gleich beantwortet werden. Es gibt aber mittlerweile eine Reihe von Beratungsstellen und Einrichtungen, die Sie und Ihr Kind in allen Lebenslagen unterstützen können.



Jedes Kind mit einer Behinderung hat seine individuellen Talente, Fähigkeiten und Ressourcen, die vieles möglich machen! Und es hat das Recht auf jene Unterstützung, die es braucht, um ein größtmögliches Ausmaß an Selbstbestimmung und sozialer Teilhabe zu erreichen.

Leben mit Behinderung – was bedeutet das?

Nach der UN-Behindertenrechtskonvention gelten als Menschen mit Behinderung „Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können“. Diese Definition stellt also klar, dass „Behinderung“ nicht eine Eigenschaft einer Person ist, sondern dadurch entsteht, dass das Umfeld diese Person in ihrer vollständigen Entfaltung und Teilnahme am sozialen Leben einschränkt.

Was ist Inklusion?

Inklusion bedeutet, dass alle Menschen ein Recht darauf haben, in allen Lebensbereichen (Kindergarten, Schule, Freizeit, Arbeit) gleichberechtigt teilhaben zu können. Nicht der Mensch mit Behinderung muss sich anpassen, sondern die Gesellschaft muss die Voraussetzungen dafür schaffen, dass alle ihren Bedürfnissen entsprechend am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können!



UN-Kinderrechtskonvention

Alle Kinder haben Rechte, von Geburt an! Diese Aussage wurde erstmals in der „Konvention über die Rechte des Kindes“ der Vereinten Nationen (UN-Kinderrechtskonvention) so eindeutig formuliert. Kinderrechte sind Menschenrechte, abgestimmt auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen. Die wichtigsten Grundsätze sind das Verbot jeglicher Diskriminierung und der Vorrang des Kindeswohles bei allen Entscheidungen, die Kinder betreffen. Österreich hat die UN-Kinderrechtskonvention im Jahr 1989 unterzeichnet und sich zu ihrer Einhaltung verpflichtet. Es muss regelmäßige Berichte an den UN-Kinderrechtsausschuss abgeben, der den Stand der Umsetzung überprüft und Empfehlungen ausspricht.

Die Kinderrechte können drei Bereichen zugeordnet werden: Rechte auf Förderung und Entwicklung („provision“), Rechte auf Schutz („protection“) und Rechte auf Beteiligung („participation“).



Mehr Informationen zu den Kinderrechten finden Sie in der Broschüre „Damit es mir gut geht“ der KiJA OÖ.

Kostenlose Bestellung oder Download:
www.kija-ooe.at



Alle Kinder haben Rechte

- // Alle Kinder auf der ganzen Welt haben die gleichen Rechte.

- // Kein Kind darf benachteiligt werden. Egal, ob das Kind ein Bub, ein Mädchen oder keinem Geschlecht eindeutig zuzuordnen ist, ob es aus Österreich oder einem anderen Land kommt, ob es behindert ist oder nicht und ob es eine helle oder dunkle Hautfarbe hat.

- // Kinder haben das Recht, von allen Menschen liebevoll und rücksichtsvoll behandelt zu werden.

- // Niemand darf ein Kind schlagen oder ihm sonst irgendwie wehtun.

- // Kinder haben das Recht, ihren Bedürfnissen entsprechend versorgt zu werden.

- // Kinder haben das Recht, so gesund wie möglich zu leben und – wenn sie krank sind – von einem Arzt und von ihren Eltern versorgt zu werden.

- // Kinder haben das Recht, zu lernen und eine Schule zu besuchen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.

- // Kinder haben das Recht auf Freizeit, sich auszuruhen und alleine und mit Gleichaltrigen zu spielen.

- // Kinder haben das Recht, alles zu erfahren, was sie betrifft. Sie haben das Recht, zu sagen, was sie denken. Sie haben das Recht, dass ihnen zugehört und ihre Meinung berücksichtigt wird.
- // Kinder haben das Recht, bei ihren Eltern zu leben. Wenn die Eltern nicht zusammenleben, haben sie das Recht, beide Eltern regelmäßig zu treffen.
- // Kinder, die nicht bei ihren Eltern leben können, haben das Recht, dass jemand sich um sie kümmert.

(Zusammengestellt nach der UN-Kinderrechtskonvention)

Auch die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung sind in der UN-Kinderrechtskonvention festgehalten. Die Vertragsstaaten müssen sicherstellen, dass ein Kind mit Behinderung und seine Bezugspersonen, die für seine Betreuung verantwortlich sind, angemessene Unterstützung erhalten. Ziel aller Maßnahmen ist die Entfaltung der Persönlichkeit des Kindes und seine soziale Integration. Diese Verpflichtung ist auch in Österreich leider noch nicht in allen Bereichen umgesetzt, was vom UN-Kinderrechtsausschuss bereits wiederholt kritisiert wurde.



UN-Behindertenrechtskonvention

Die UN-Behindertenrechtskonvention, die 2008 von Österreich ratifiziert wurde, soll sicherstellen, dass alle Menschen mit Behinderung in den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten kommen. Die Achtung der ihnen innewohnenden Würde soll dadurch gefördert werden. Der Behindertenrechtsausschuss der Vereinten Nationen überprüft regelmäßig die Einhaltung der Prinzipien der UN-Behindertenrechtskonvention und gibt Handlungsempfehlungen ab.

Oö. Chancengleichheitsgesetz

Das Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG) beschreibt die Rechte und Ansprüche von Menschen mit körperlichen, geistigen, psychischen und mehrfachen Beeinträchtigungen sowie mit Sinnesbeeinträchtigungen in Oberösterreich. (Im Gesetzestext wird die Bezeichnung „Beeinträchtigung“ verwendet; international ist die Bezeichnung „Behinderung“ gebräuchlich.)

Leistungen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz

- » Heilbehandlung/Therapien
- » Frühförderung
- » Arbeit und fähigkeitsorientierte Aktivität
- » Wohnen
- » Persönliche Assistenz
- » Mobile Betreuung und Hilfe

Als ergänzende Leistungen kommen zum Beispiel besondere soziale Dienste oder der Ersatz von Fahrtkosten in Betracht.



Zuständige Ansprechpersonen für die Gewährung einer Leistung nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz sind die Fachkräfte für Bedarfs-

koordination bei den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden. Anträge können auch beim Amt der Oö. Landesregierung, bei der Gemeinde, einer Sozialberatungsstelle oder der jeweiligen Therapieeinrichtung abgegeben werden. Die einzelnen Leistungen werden von verschiedenen Sozialeinrichtungen erbracht.

Die verschiedenen Leistungen sind in dieser Broschüre den jeweiligen Themenbereichen zugeordnet und werden dort näher erläutert. Sie sind durch diesen Button gekennzeichnet:



Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz

Im Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz sind Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe unter Berücksichtigung der Grundsätze der UN-Kinderrechtskonvention geregelt. Dazu gehören Information und Beratung über die Erziehung von Kindern und Jugendlichen, Hilfe bei familiären Problemen und in krisenhaften Situationen sowie die Abklärung von Kindeswohlgefährdungen. Im Bedarfsfall kann die Kinder- und Jugendhilfe Erziehungshilfen gewähren. Ein weiterer Aufgabenbereich ist die Mitwirkung bei der Adoption von Kindern und Jugendlichen.

Zuständige Anlaufstellen sind die Abteilungen für Kinder- und Jugendhilfe an den jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden.

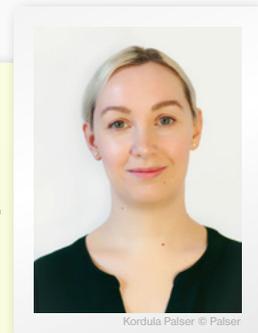


Diese Aufgaben und Zuständigkeiten betreffen grundsätzlich alle Kinder und Jugendlichen in Oberösterreich. Auch Kinder und Jugendliche, die Leistungen aus dem Oö. Chancengleichheitsgesetz in Anspruch nehmen, und deren Bezugspersonen können im Rahmen des Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetzes begleitet und unterstützt werden.

Wenn bei einem Kind eine Behinderung festgestellt wird, hat das weitreichende Auswirkungen auf alle Familienmitglieder. Achten Sie auch auf die Bedürfnisse der Geschwisterkinder und vor allem auf sich selbst – denn nur wenn es Ihnen allen gut geht, können Sie Ihr Kind optimal fördern und unterstützen.

Geschwister von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung **Ein Gastbeitrag von Kordula Palsler, MSc (Leitung des Bereichs Psychologie und Psychotherapie im Fachbereich Begleitung und Teilhabe der Caritas Oberösterreich sowie Krisenbegleitung am Standort St. Isidor)**

Geschwister nehmen in unserem Leben einen sehr wichtigen Stellenwert ein. Häufig sind die Beziehungen zu unseren Geschwistern diejenigen, die uns lebenslang begleiten und auch die Beziehung zwischen Kindern und Eltern überdauern.



Geschwister wachsen meist in derselben häuslichen Umgebung und Familie auf. Und dennoch können ihre Erfahrungen sehr unterschiedlich sein. Dies trifft umso mehr zu, wenn ein Kind mit einem Bruder oder einer Schwester mit einer Beeinträchtigung aufwächst.

Eine häufige Sorge von Eltern ist, dass Kinder von Geschwistern mit Beeinträchtigungen zu kurz kommen könnten. Ein starker Fokus auf das Kind mit Behinderung stellt für Familien eine wichtige Anpassungsreaktion dar, kann aber dazu führen, dass Entwicklungsschritte und

insbesondere Ablöseprozesse für deren Geschwister erschwert werden können. Auch wird befürchtet, dass die Geschwister zu viel Verantwortung für den Bruder oder die Schwester übernehmen könnten. Gleichzeitig können Geschwister aber auch profitieren und sind oftmals in ihrer psychischen Entwicklung Gleichaltrigen voraus und weisen sich durch hohe Empathie und soziale Kompetenzen aus.

Unterstützend können Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche sein, unter anderem auch spezielle Angebote für Geschwisterkinder von Kindern mit Beeinträchtigungen wie beim Gesundheitsförderungsprojekt Meander der Caritas Oberösterreich. Aber auch exklusive Zeit mit Mama und Papa allein ist eine wesentliche Ressource und sollte bewusst geplant werden.

Ebenso ist es wichtig, den Geschwistern offene Gespräche über die Behinderung zu ermöglichen und Kindern zu gestatten, sich altersentsprechend einbringen zu können.



Entlastung für betreuende Angehörige

Wenn Ihr Kind besonders viel Aufmerksamkeit und Pflege braucht, müssen Sie noch mehr als sonst auf Ihre eigenen Grenzen und Ressourcen achten. Ihr Kind sollte daher von Anfang an damit vertraut gemacht werden, auch von anderen Bezugspersonen betreut zu werden, damit Sie als Eltern sich eine Auszeit nehmen können. Davon profitiert auch Ihr Kind, weil es selbständiger wird und üben kann, neue soziale Kontakte zu knüpfen.

Auf ausreichende soziale Kontakte sollten Sie auch für sich selbst achten. Auch wenn die Zeit oft knapp ist, sollten Sie regelmäßige Treffen im Freundeskreis nicht vernachlässigen. Ein gutes Gespräch mit einer vertrauten Person bringt in schwierigen Situationen oft umgehend Entlastung.



Eltern von Kindern mit Behinderung sind häufig psychisch belastet, was sich wiederum auf die Kinder auswirken kann.

Nehmen Sie daher frühzeitig professionelle Unterstützungsangebote in Anspruch, spätestens aber dann, wenn Sie bereits Anzeichen von Erschöpfung oder Belastung wahrnehmen.





© Adobe Stock/Photographie.eu

Selbsthilfegruppen

Durch den Austausch mit anderen Eltern von Kindern mit Behinderung erfahren

Sie, dass Sie mit vielen Fragen und Schwierigkeiten nicht alleine sind und erhalten wertvolle Infos und Tipps. Kontakte zu Selbsthilfegruppen in Ihrer Nähe finden Sie unter www.selbsthilfe.at.

Familienbegleitung

Als Bestandteil der Frühförderung bietet die Familienbegleitung Eltern, Geschwistern und weiteren pflegenden Angehörigen Beratung, Begleitung und Unterstützung bei allen Herausforderungen, die die Betreuung eines Kindes mit Behinderung mit sich bringt. Weitere Information zur Frühförderung finden Sie auf Seite 17.

Öö. ChG

Mobile Betreuung und Hilfe

Die Mobile Betreuung und Hilfe unterstützt Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung, die zuhause in ihrer Familie leben, bei der Körperpflege, bei alltäglichen Tätigkeiten oder bei der Freizeitgestaltung. Familiäre Betreuungspersonen werden dadurch entlastet. Diese Form der Betreuung kann aber auch selbständiges Wohnen ermöglichen; nähere Infos finden Sie daher auch auf Seite 34 im Abschnitt „Wohnen“.

Öö. ChG

Gemeinsame Auszeit

Wenn Sie bereits psychisch oder physisch belastet sind, besteht die Möglichkeit, einen Kuraufenthalt mit Ihrem Kind in Anspruch zu nehmen (EMMA – Eltern mit Kind machen Auszeit; siehe Adressteil Seite 42). Das Kind wird während der Therapiezeiten von Fachkräften betreut. Der Antrag kann über den Hausarzt gestellt werden.

Beratung und Therapie

Eine Familien- oder Erziehungsberatung kann Ihnen helfen, Konflikte in der Familie zu bearbeiten und den Alltag harmonischer zu gestalten. Adressen der Anbieter finden Sie unter www.familienberatung.gv.at.



© Adobe Stock/Mediaphotos Mediaphotos

Psychotherapie bzw. psychologische Beratung entlastet in schwierigen Situationen. Kostenlose Therapieplätze vermittelt die OÖ Clearingstelle für Psychotherapie unter www.proges.at.



© Adobe Stock/herraez

Alle Kinder haben das Recht, ihren Anlagen und Fähigkeiten entsprechend gefördert und unterstützt zu werden. Das gilt natürlich insbesondere für Kinder mit Behinderung. Es gibt heute zahlreiche medizinische und therapeutische Behandlungsmethoden, die ihre Entwicklung fördern und ihre Fähigkeiten erweitern können. Es ist daher wichtig, möglichst frühzeitig passende Unterstützungsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen.

Frühförderung



Die Frühförderung unterstützt durch verschiedene Maßnahmen Kinder mit Behinderung in ihrer individuellen Entwicklung. Im Rahmen der ganzheitlichen Betreuung finden auch Familienangehörige Beratung und Entlastung. Die allgemeine Frühförderung kann von Geburt an bis zum Eintritt in den Kindergarten in Anspruch genommen werden. Spezielle Maßnahmen bieten die Frühe Kommunikationsförderung und die Sehfrühförderung. Der erste Schritt ist die ehestmögliche Kontaktaufnahme mit einer Frühförderstelle (Kontakte siehe Adressteil Seite 43). Die Kosten werden fast zur Gänze vom Land Oberösterreich übernommen. Beziehen Eltern Pflegegeld für das Kind, ist davon ein geringer Beitrag zu leisten.

Heilbehandlung



Für einige Therapien und Behandlungsmaßnahmen, die von den Krankenkassen nicht abgedeckt werden, übernimmt das Land Oberösterreich nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz zur Gänze oder teilweise die Kosten, etwa für die ganzheitliche Förderung durch Konduktive Mehrfachtherapie, Hippotherapie oder spezielle Leistungen für Gehörlose. Wenn ein Kind aus gesundheitlichen Gründen keine Therapieeinrichtung aufsuchen kann und ihm auch kein Transport zugemutet werden kann, kann Logopädie, Physio- und Ergotherapie in Form eines mobilen Dienstes zu Hause in Anspruch genommen werden.



© Adobe Stock/andreyshn74

Kinder sind neugierig! Sie lernen von ihrem ersten Lebenstag an: Sie erkunden ihre Umgebung, verinnerlichen die Regeln des sozialen

Zusammenlebens und vergrößern ihre Möglichkeiten, sich mitzuteilen und ihre Gefühle auszudrücken. Vieles davon passiert spielerisch, daher ist der Kontakt zu Gleichaltrigen immens wichtig. Das macht Krabbelstube, Kindergarten und Schule zu wichtigen Orten des sozialen Lernens. Die Inklusion von Kindern mit Behinderung in Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen sollte daher das Ziel sein. Für einzelne Kinder kann es – abhängig von ihren individuellen Bedürfnissen – allerdings auch passend sein, andere Lösungen zu finden.

Elementarpädagogische Bildungseinrichtungen

Kinder mit Behinderung können in einer Krabbelstuben- oder Kindergartenregelgruppe, in einer Integrationsgruppe oder einer heilpädagogischen Gruppe betreut werden. Gerade im Kindergartenalter ist die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung besonders wertvoll, um das soziale Lernen zu fördern. Daher sollte eine inklusive Betreuung angestrebt werden. Ein sonderpädagogischer Förderbedarf (SPF) kann oft schon im Kleinkindalter festgestellt werden. Dadurch kann das Kind gezielt gefördert und unterstützt werden.



Die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs ist keine Festlegung fürs Leben. Die individuellen Voraussetzungen können sich durch die entsprechende Unterstützung oder die Weiterentwicklung des Kindes jederzeit verändern!

Im letzten Jahr vor dem Eintritt in die Volksschule ist der halbtägige Besuch des Kindergartens (mindestens 20 Stunden pro Woche) verpflichtend. Diese Verpflichtung kann nur dann erlassen werden, wenn der Kindergartenbesuch einem Kind aus medizinischen Gründen nicht zumutbar ist.

Fachberatung für Integration

Die Fachberatung für Integration ist bei der Caritas OÖ angesiedelt und unterstützt im Auftrag des Landes OÖ bei der Eingliederung von Kindern mit Behinderung in Krabbelstube und Kindergarten durch die gezielte Beratung der Eltern, pädagogischen Fachkräfte und Träger der Einrichtungen.

Gruppen, in denen auch Kinder mit Behinderung betreut werden, können durch die Zuteilung einer Assistenzkraft unterstützt werden. Die Antragstellung erfolgt durch die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung, erforderlich ist ein fachärztlicher Befund oder eine psychologische Stellungnahme. Außerdem können Kinderbetreuungseinrichtungen, in denen Integrationskinder betreut werden, über die Fachberatung für Integration heilpädagogisches Spiel- und Therapiematerial aus dem Hilfsmittelpool der Caritas ausleihen.

Schule

Die Schule ist nicht nur ein Ort der Wissensvermittlung, sondern ein Lebensumfeld, in dem soziales Lernen im Vordergrund steht, vor allem durch den Kontakt mit Gleichaltrigen. Kinder mit Behinderung sollten daher, soweit das aufgrund ihrer speziellen Bedürfnisse für sie passend ist, vorrangig eine Integrationsklasse in einer allgemeinen Pflichtschule besuchen können. Viele Maßnahmen zielen darauf ab, sie in diesem Umfeld zu begleiten und zu unterstützen, zum Beispiel der Einsatz von Assistenzkräften.

Kinder mit Behinderung können in Oberösterreich auch in allgemeinen Sonderschulen bzw. Landessonderschulen mit besonderen Schwerpunkten betreut werden. In einigen Sonderschulen gibt es Inklusionsklassen, in denen auch Kinder ohne Behinderung unterrichtet werden.

! Die Eltern werden bei der Auswahl der richtigen Schule von der Bildungsdirektion OÖ, Abteilung Diversitätsmanagement, unterstützt und beraten, können aber natürlich ihre eigenen Wünsche und Vorstellungen einbringen. Wenn Kinder nicht ihre Sprengelschule besuchen können, haben sie einen Anspruch auf Beförderung zu einer weiter entfernten Schule.



Mein Sohn wird bald sechs Jahre, hat aber Defizite in seiner sozialen Entwicklung. Ich befürchte, dass er in der Schule überfordert wäre. Kann er nicht einfach noch ein Jahr länger in den Kindergarten gehen?

Die Unterrichtspflicht beginnt in Österreich für alle Kinder nach Vervollendung des sechsten Lebensjahres. Wenn sie zum Zeitpunkt der Schulschreibung noch nicht als schulreif eingestuft werden, besuchen sie vor der ersten Klasse die Vorschule. Es ist aufgrund der derzeitigen Rechtslage nicht möglich, den Schuleintritt hinauszuschieben und das Kind ein weiteres Jahr im Kindergarten zu belassen.



Wenn medizinische Gründe den Schulbesuch unmöglich machen oder die Teilnahme am Unterricht eine unzumutbare Belastung für das Kind bedeuten würde, kann es für die notwendige Dauer vom Besuch der Schule freigestellt werden. Wenn dies voraussichtlich länger als ein Semester dauert, hat die Bildungsdirektion die Eltern über außerschulische Fördermöglichkeiten zu informieren.

Die allgemeine Schulpflicht dauert in Österreich 9 Schuljahre; ein eventueller Besuch der Vorschule wird eingerechnet. Wenn mit Ende des 9. Schuljahres kein positiver Abschluss der Mittelschule oder der polytechnischen Schule erreicht wurde, ist ein freiwilliger Schulbesuch im 10. Schuljahr möglich.

Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf können darüber hinaus an einer Sonderschule ein freiwilliges 11. und 12. Schuljahr absolvieren, dafür ist jedoch die Zustimmung der Bildungsdirektion und des Schulerhalters erforderlich.

Sonderpädagogischer Förderbedarf (SPF)

Ein sonderpädagogischer Förderbedarf (SPF) besteht, wenn ein Kind aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung, die länger als 6 Monate besteht, dem Unterricht in der Volksschule, Mittelschule oder Polytechnischen Schule nicht ohne spezielle Förderung folgen kann. Der Antrag kann von den Erziehungsberechtigten oder von der Schule bei der Bildungsdirektion OÖ eingebracht werden. Diese stellt in einem Verfahren fest, ob und in welcher Form sonderpädagogische Förderung notwendig ist. Dazu werden bei Bedarf Gutachten eingeholt; die Erziehungsberechtigten können auch bereits vorliegende Gutachten einreichen. Die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid. Die dadurch möglichen Unterstützungsmaßnahmen sollen dem Kind



den Schulalltag und das Erreichen der individuellen Lernziele erleichtern. Das kann durch die gänzliche oder teilweise Anwendung eines anderen Lehrplans, durch spezielle Fördermaßnahmen oder durch den Einsatz von entsprechend qualifiziertem Personal (Schulassistent) erreicht werden.

Schulassistent

Die Schulassistent begleitet Kinder mit Behinderung bei Bedarf im Schulalltag in der Pflichtschule. Sie sollen dadurch vor allem in lebenspraktischen Bereichen und bei der Bewältigung der schulischen Anforderungen unterstützt werden. Bei Kindern, die eine Pflichtschule besuchen, ist die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs Voraussetzung für die Zuteilung einer Schulassistent. Die Beantragung erfolgt durch die Schule bei der jeweiligen Bildungsregion. Die Kosten werden vom Land OÖ übernommen, das Stundenkontingent ist allerdings begrenzt, sodass nicht alle Anträge bewilligt werden können.

Oö. Hilfsmittelpool der Bildungsdirektion OÖ

Für Kinder und Jugendliche, die eine allgemeinbildende Pflichtschule besuchen und in ihrer Motorik beeinträchtigt sind oder eine Sinnesbeeinträchtigung haben, werden Hilfsmittel (zum Beispiel Computer mit Sprachausgabe oder elektronische Lesegeräte) zur Verfügung gestellt. Der Antrag erfolgt durch die Schule. Alle Infos: www.hilfsmittelpool.at

Häuslicher Unterricht

In Österreich besteht auch die Möglichkeit, die allgemeine Schulpflicht durch eine Beschulung zuhause zu erfüllen. Die Abmeldung zum häuslichen Unterricht muss bis zum Ende des vorhergehenden Unterrichtsjahres bei der Bildungsdirektion eingebracht werden. Die Bildungsdirektion hat zu prüfen, ob der Unterricht zuhause in einer entsprechenden Weise durchgeführt werden kann. Am Ende jedes Schuljahres ist eine Externistenprüfung zu absolvieren.

Wird diese nicht bestanden bzw. nicht abgelegt, ist im darauffolgenden Schuljahr kein häuslicher Unterricht mehr möglich. Aufgrund der fehlenden sozialen Kontakte zu Gleichaltrigen und der fehlenden Entwicklungsmöglichkeit im Lernumfeld Schule ist im Einzelfall aber genau abzuwägen, ob diese Form der Beschulung im Sinne des Kindes wirklich die beste Lösung ist.

Ausbildungspflicht bis 18

Um die Chancen von jungen Menschen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern, müssen sie nach der Pflichtschule bis zum 18. Lebensjahr eine weiterführende Ausbildung absolvieren. Diese Pflicht gilt auch für Jugendliche mit Behinderung und kann zum Beispiel durch eine vorbereitende Maßnahme für eine weitere Ausbildung oder verschiedene Angebote für junge Menschen mit Assistenzbedarf erfüllt werden. Einige dieser Angebote sind im Kapitel „Berufliche Integration“ auf Seite 36 näher beschrieben. Alle Infos zur Ausbildungspflicht: www.ausbildungbis18.at

Alle Kinder und Jugendlichen haben ein Recht auf Freizeit, Erholung und Spiel! Durch eine aktive Freizeitgestaltung können ihre Talente und

Interessen gefördert werden; wichtig ist aber auch unverplante Zeit, in der sie kreativ sein oder auch einfach einmal nichts tun können. Inklusion funktioniert in einer entspannten und stressfreien Umgebung besonders gut! Es lohnt sich daher, nach barrierefreien Freizeitangeboten Ausschau zu halten.



© Adobe Stock/sushytska

Kunst und Kultur

Musik, Theater, Tanz und bildende Kunst sind wesentliche Aspekte unseres kulturellen Lebens. Kunst und Kultur wirken sich positiv auf das Wohlbefinden und die psychische Gesundheit aus, ob beim Besuch von Veranstaltungen oder Ausstellungen oder durch eigenes kreatives Schaffen. Sich aktiv künstlerisch betätigen zu können, bringt Kindern mit Behinderung Lebensfreude und steigert ihr Selbstvertrauen.



Meine Tochter hat das Down-Syndrom. Sie interessiert sich für vieles und ist gerne mit anderen Menschen zusammen. Welche Freizeitangebote gibt es für Kinder und Jugendliche mit Behinderung?

Viele Vereine und Einrichtungen, die Leistungen für Menschen mit Behinderung anbieten, haben auch vielseitige Freizeitangebote. Einige Anregungen finden Sie im Adressteil dieser Broschüre. Erkundigen Sie sich aber auf jeden Fall auch bei anderen Vereinen und Bildungseinrichtungen (zum Beispiel Landesmusikschulwerk) nach Gruppen oder Kursen, an denen Ihre Tochter in einem inklusiven Rahmen teilnehmen kann.

Sport

Sport verbindet, macht Spaß und ist gesund! Ausreichende Bewegung ist gerade für Kinder sehr wichtig und fördert ihre körperliche und geistige Entwicklung. Die unterschiedlichen Sinnes- und Bewegungsreize erleichtern das Lernen und wirken sich positiv auf die mentale Gesundheit aus. Viele Sportarten können Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam ausüben! Erkundigen Sie sich daher unbedingt bei Sportvereinen in Ihrer Umgebung nach inklusiven Angeboten.

Es gibt aber je nach Art der Behinderung auch zahlreiche Angebote im Rahmen des Behindertensports. Hier ist auch die Teilnahme an Wettkämpfen bis hin zu den Paralympischen Spielen möglich! Infos finden Sie auf der Webseite des OÖ Behindertensportverbands www.ooebsv.at.

Freizeitbegleitung

Im Rahmen der persönlichen Assistenz und der mobilen Betreuung und Hilfe ist auch eine Freizeitbegleitung möglich. Kinder und Jugendliche mit Behinderung können dadurch ihre Freizeit selbstbestimmt und abwechslungsreich gestalten. Nähere Infos zu diesen Angeboten finden Sie auf Seite 34 im Abschnitt „Wohnen“.

Oö. ChG

Ferienaktionen

Verschiedene Institutionen bieten Ferien- bzw. Eltern-Kind-Erholungsaktionen an, bei denen auf spezielle Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung geachtet wird. Erkundigen Sie sich auch bei Anbietern von allgemeinen Ferienaktionen, ob es ein inklusives Angebot gibt.

Freiwilligenarbeit

Sich ehrenamtlich für die Gemeinschaft zu engagieren ist eine besonders erfüllende Freizeitbeschäftigung. Die Möglichkeit dazu besteht in vielen Vereinen und Organisationen. Im Jahr 2024 wurde etwa das Oö. Feuerwehrgesetz im Sinne der Öffnung und Teilhabe für Menschen mit Behinderung novelliert. Dadurch wurde die Möglichkeit geschaffen, dass sich auch Kinder und Jugendliche mit Behinderung in der Feuerwehrjugend und später als aktives Mitglied engagieren können. Im Rahmen einer medizinischen Abklärung wird eingeschätzt, welche Tätigkeiten übernommen werden können.



© Adobe KV/sub



© Adobe Stock/Hallpoint

Die Inhalte dieses Kapitels basieren unter anderem auf einem Gespräch mit der Expertin Lisa Wolfes-Danner, Leiterin der Beratungsstelle „Senia“, Klinische Sexologin, Sexualpädagogin und Diplom-Behindertenpädagogin. Weitere Infos: www.senia.at



Sozialkontakte sind wichtig für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes, und zwar in allen Altersstufen. Kinder haben das Recht, ihren Freundeskreis selbst auszusuchen und regelmäßig zu treffen. Je älter ein Kind wird, umso wichtiger werden gleichaltrige Bezugspersonen. Das ist ein natürlicher Vorgang und dient der Erfüllung der wichtigen Entwicklungsaufgabe, sich von den Eltern abzunabeln und selbständig zu werden.

Sich zu verlieben und das Bedürfnis nach körperlicher Intimität zu verspüren, ist eine ganz normale Erfahrung für Jugendliche. Dieser Entwicklungsschritt sollte auf keinen Fall unterbunden werden! Eltern sollten nicht versuchen, ihr Kind vor möglichen Enttäuschungen zu schützen: Auch Menschen mit Behinderung dürfen herausfordernde Entwicklungserfahrungen machen, wie zum Beispiel Liebeskummer. Wenn Jugendliche eine Partnerschaft eingehen, ist es natürlich wichtig, dass sie auch über verschiedene Verhütungsvarianten informiert sind und dazu eine eigene Entscheidung treffen dürfen.

Behinderung und Sexualität

Menschen mit Behinderung haben ein Recht auf eine selbstbestimmte Sexualität in all ihrer Vielfalt. Auch Kinder und Jugendliche mit Behinderung müssen die Möglichkeit haben, ihren Körper und ihre Sexualität zu entdecken. Dabei haben sie oft schwierigere Ausgangsbedingungen, häufig bedingt durch Vorbehalte und Vorurteile in ihrem Umfeld.

Alle Kinder brauchen ausreichende Informationen über ihren Körper und über Sexualität, um die Veränderungen, die mit der Pubertät einhergehen, einordnen zu können. Kinder mit Behinderung erhalten aber oft nicht die übliche Sexualerziehung und haben auch weniger Zugang zu anderen Informationsquellen, wie Büchern, Medien oder Gesprächen mit Gleichaltrigen. Eltern und Betreuungspersonen sollten entsprechend der Reife der Kinder einen gesunden und positiven Zugang zur Sexualität fördern. Dabei kann es erforderlich sein, eigene Vorstellungen von Sexualität zu hinterfragen. Wichtig ist es, sensibel auf die individuellen Bedürfnisse des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen einzugehen.



Bei Kindern mit Behinderung können die geistige, psychische, körperlich-hormonelle, emotionale und sexuelle Reife unterschiedlich entwickelt sein und daher ein Spannungsfeld erzeugen. Bei manchen Kindern ist auch das Schamgefühl nicht in vollem Umfang ausgeprägt. Daher kann es zum Beispiel erforderlich sein, mit dem Kind zu besprechen, dass Selbstbefriedigung etwas ganz Normales ist, aber nicht in die Öffentlichkeit gehört. Holen Sie sich in herausfordernden Situationen die erforderlichen Informationen bei Fachkräften.

Mein Körper gehört mir!

Kinder haben das Recht, vor jeder Art von Gewalt geschützt werden! Der Schutz eines Kindes vor Übergriffen und Gewalt liegt in der Verantwortung der Erwachsenen, die das Kind betreuen. Gerade in Institutionen, in denen Kinder mit Behinderung beaufsichtigt, unterrichtet oder behandelt werden, sollte ein Kinderschutzkonzept selbstverständlich sein.

Ein wesentlicher Beitrag zur Prävention von Übergriffen ist aber auch, Kinder stark und selbstbewusst zu machen. Das gilt natürlich auch für Kinder mit Behinderung! Alle Kinder müssen lernen, ihre Körperteile zu benennen und ihre eigenen Grenzen wahrzunehmen und aufzuzeigen. Dazu gehört auch, die Grenzen anderer Personen zu erkennen und zu respektieren. Kinder mit Behinderung erleben im Rahmen der Pflege häufig Eingriffe in die Intimsphäre, daher muss diesem Aspekt besondere Beachtung geschenkt werden.

„Eine Information und Aufklärung, die sich an den Ressourcen von Kindern mit Behinderung orientiert und die Wahrnehmung von Grenzen fördert, ist die beste Missbrauchsprävention.“

Lisa Wolfes-Danner, Verein Senia

Präventionsbotschaften

Du hast das Recht, DICH vor Gewalt zu schützen und geschützt zu werden!

Über deinen Körper bestimmst DU allein!

DU kannst deinen Gefühlen vertrauen.

DU hast das Recht, NEIN zu sagen!

„Sprich darüber und suche Hilfe!“



Mehr Informationen finden Sie in der Broschüre „Sexuelle Gewalt an Kindern“

Kostenlose Bestellung oder Download:

www.kija-ooe.at



Auch Kinder mit Behinderung werden größer und damit steigt ihr Bedürfnis, ihr Leben nach eigenen Vorstellungen zu gestalten. Mehr noch als bei Kindern ohne Behinderung stehen die Eltern vor der Herausforderung, ihr Kind zu beschützen und gleichzeitig seine Autonomie zuzulassen und zu fördern. Überbehütung ist dabei genauso zu vermeiden wie Vernachlässigung: Auch Kinder mit Behinderung brauchen ihre individuellen Freiräume und Entfaltungsmöglichkeiten!



Meine Tochter hat eine Behinderung. Wenn sie etwas allein machen möchte, habe ich immer Angst, dass ihr etwas passiert.

Wie sieht es da mit meiner Aufsichtspflicht aus?

Als Erziehungsberechtigte müssen Sie das Ausmaß der notwendigen Aufsicht anhand der individuellen Fähigkeiten Ihres Kindes und der konkreten Situation einschätzen.

Zur Aufsichtspflicht gehört etwa, dass Sie Ihr Kind über mögliche Gefahrenquellen aufklären und über allgemeine Regeln und Vorschriften (zum Beispiel Verkehrsregeln) informieren. In bestimmten Situationen kann es auch erforderlich sein, konkrete Anweisungen zu geben. Die Einhaltung der Regeln muss kontrolliert und nachbesprochen werden. Im Alltag wird die Aufsichtspflicht häufig an andere Personen übertragen, etwa in Kindergarten oder Schule.

Im Rahmen der Aufsichtspflicht ist es wichtig, dass Kinder ausreichend Freiräume bekommen, um ihre Selbständigkeit zu entwickeln. Alle Kinder müssen lernen, Aufgaben alleine zu erledigen. Erfolgserlebnisse geben Sicherheit und stärken das Selbstwertgefühl!

Geschäftsfähigkeit!

Kinder sind generell nicht (unter 7 Jahren) oder nur beschränkt geschäftsfähig, das heißt sie brauchen für die meisten Geschäfte oder Verträge die Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Alleine dürfen Kinder lediglich altersgemäße „Taschengeldgeschäfte“ tätigen; Jugendliche ab 14 können darüber hinaus zum Beispiel über ein eigenes Einkommen frei verfügen, sofern sie die notwendige Entscheidungsfähigkeit haben und die Folgen eines Rechtsgeschäfts absehen können. Ist die Entscheidungsfähigkeit durch eine geistige Behinderung oder eine Entwicklungsverzögerung beeinträchtigt, ist immer die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Erwachsenenschutzrecht

Junge Menschen werden in Österreich mit 18 Jahren volljährig und erlangen damit alle Rechte und Pflichten von Erwachsenen. Eltern von Jugendlichen mit einer geistigen oder psychischen Behinderung sind oft besorgt, ob diese es schaffen können, selbständig zu leben und Entscheidungen zu treffen.

Mögliche Unterstützungen für Personen, die ihre Angelegenheiten nicht selbständig regeln können, sind im Erwachsenenenschutzrecht festgelegt. Durch diese Maßnahmen sollen Autonomie, Selbstbestimmung und Entscheidungsfähigkeit der Betroffenen so weit wie möglich erhalten bleiben. Eine Entmündigung oder Bestellung eines Sachwalters sind nicht mehr möglich!

Die volle Handlungsfähigkeit im juristischen Sinn ist dann gegeben, wenn die jeweilige Person entscheidungsfähig ist, das heißt wenn sie die Bedeutung und die Folgen ihres Handelns verstehen und sich entsprechend verhalten kann. Grundsätzlich sind alle Menschen ab 18 Jahren alleine entscheidungsberechtigt. Im Falle einer psychischen Erkrankung oder einer geistigen Beein-

trächtigung sollen alle Unterstützungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden, sodass die Person ihre Angelegenheiten so selbstbestimmt wie möglich regeln kann. Wenn das nicht gewährleistet ist und der betroffenen Person möglicherweise Nachteile entstehen können, gibt es die Möglichkeit einer Erwachsenenvertretung. Im Erwachsenenschutzrecht ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine solche eingesetzt werden muss und welche Befugnisse sie hat. Eine Erwachsenenvertretung soll aber immer die Ausnahme sein! Nähere Infos dazu finden sie unter www.vertretungsnetz.at.

Wohnen

Betreuung nach Maß

Kinder und Jugendliche mit Behinderung haben ein Recht auf Teilhabe und Selbstverwirklichung und damit steht ihnen auch die Entwicklung

einer möglichst eigenständigen und unabhängigen Wohn- und Lebensform zu. Es gibt in Oberösterreich unterschiedliche Angebote und es ist im Einzelfall genau abzuwägen, was die Bedürfnisse der Betroffenen am besten abdeckt. Für Personen, die in einer eigenen Wohnung oder im familiären Verband leben, besteht die Möglichkeit, ambulante Unterstützung zu beantragen; wenn diese nicht ausreicht, können auch stationäre Angebote sinnvoll sein.



© Adobe Stock/Rawpixel.com



Halten Sie sich an den Grundsatz: So viel Betreuung wie nötig, so viel Eigenständigkeit wie möglich!



© iStock/FatCamera

0ö. chG

Persönliche Assistenz

Persönliche Assistenz können in Oberösterreich Menschen mit einer körperlichen oder Sinnesbehinderung ab 6 Jahren erhalten, wenn sie in einer eigenen Wohnung oder im Familienverband leben. Sie werden dadurch bei der Bewältigung von Alltagssituationen unterstützt und in die Lage versetzt, ihr Leben selbstbestimmt und eigenverantwortlich zu gestalten. Die Person, die die Leistung empfängt, bestimmt selbst, welche Unterstützung sie braucht. Sie kann auch die betreuende Person selbst auswählen; diese muss keine spezifische Ausbildung vorweisen. Die Betreuung kann auch die Förderung der Mobilität der Betroffenen durch Begleitung, Unterstützung bei der Freizeitgestaltung, sowie Assistenz bei der Kommunikation umfassen. Die persönliche Assistenz kann bis zu 250 Stunden im Monat und rund um die Uhr in Anspruch genommen werden. Die Kosten werden größtenteils vom Land Oberösterreich übernommen.

Mobile Betreuung und Hilfe

0ö. chG

Durch dieses Angebot sollen Menschen mit jeglicher Art von Behinderung ab 3 Jahren, die in einer eigenen Wohnung oder im Familienverband leben, bei der Bewältigung von Alltagssituationen unterstützt werden. Auch Personen, die Angehörige zuhause betreuen, können diese Leistung zur Entlastung in Anspruch nehmen. Sie wird von Fachkräften aus der Behindertenbetreuung erbracht und umfasst die Unterstützung bei Alltagstätigkeiten, pflegerische Tätigkeiten und Begleitung zu Therapien, Arztbesuchen oder in der Freizeit. Das Ausmaß beträgt maximal 75 Stunden im Monat. Ein einkommensabhängiger Kostenbeitrag ist zu leisten.

Stationäre Wohnformen



Wenn ein junger Mensch mit Behinderung regelmäßige Betreuung oder Aufsicht braucht, ist ein selbständiges Wohnen oft nicht erreichbar. Auch in diesen Fällen ist es wichtig, die geeignete Wohnform mit dem richtigen Maß an Betreuung zu finden. Kompetente Beratung erhalten Sie durch die Fachkräfte für Bedarfskoordination in den Bezirksverwaltungsbehörden.

Vollbetreutes Wohnen

Diese Wohnform kann in einem eigenen Haus eines Trägers oder in einer von Trägern geführten Wohngemeinschaft angeboten werden. Betreuung findet rund um die Uhr statt.

Teilbetreutes Wohnen

In einer Wohngemeinschaft oder einer Einzelwohnung eines Trägers wird Betreuung in einem bestimmten Stundenausmaß angeboten.

Begleitetes Wohnen

Diese Variante stellt eine Zwischenform zwischen teilbetreutem und vollbetreutem Wohnen dar. Die Betreuung ist in einem umfassenderen zeitlichen Rahmen möglich als beim teilbetreuten Wohnen. Dadurch soll der Übergang von der Vollbetreuung in die Teilbetreuung erleichtert werden.

Kurzzeitwohnen

Menschen mit Behinderung können für eine begrenzte Zeit in einer Wohneinrichtung wohnen und betreut werden, um die pflegenden Angehörigen zu entlasten oder um das Wohnen in einer Einrichtung auszuprobieren.

Akut-Kurzzeitwohnen

Bei dringendem, akutem Bedarf (zum Beispiel bei krankheitsbedingtem Aus-

fall der Betreuungsperson) kann vorübergehend eine kurzzeitige Wohnmöglichkeit in einer Wohneinrichtung zur Verfügung gestellt werden, unabhängig vom jeweiligen individuellen Betreuungsbedarf.

Berufliche Integration

Jungen Menschen mit Behinderung muss eine möglichst eigenständige Lebensführung ermöglicht werden.

Viele Jugendliche mit Behinderung

können mit der richtigen Unterstützung auf einem regulären Arbeitsplatz eingesetzt werden; je nach den individuellen Ressourcen kann auch eine andere passende Arbeitsform angestrebt werden. Es gibt mittlerweile eine Reihe von Angeboten verschiedener Träger, die den unterschiedlichen Anforderungen Rechnung tragen. Die Finanzierung erfolgt durch das Sozialministeriumservice, das Arbeitsmarktservice oder über das Oö. Chancengleichheitsgesetz.



Jugendcoaching

Jugendliche mit Behinderung oder sonderpädagogischem Förderbedarf können das Jugendcoaching bis zum 24. Lebensjahr in Anspruch nehmen. Durch individuelle Beratung und Förderung sollen ein weiterer Schulbesuch, eine Qualifizierungsmaßnahme, eine Ausbildung oder ein festes Arbeitsverhältnis ermöglicht werden. Auch die persönliche und soziale Stabilisierung der Jugendlichen steht im Mittelpunkt.

Nähere Infos: www.neba.at

AusbildungsFit

Jugendliche mit Behinderung erhalten bis zum vollendeten 24. Lebensjahr konkrete Unterstützung und Förderung, um sich am Arbeitsmarkt besser zu recht zu finden, vor allem, wenn bereits ein konkreter Berufswunsch besteht.

Nähere Infos: www.neba.at

Arbeitsassistenz

Durch gezielte Vorbereitung, Beratung und Begleitung soll ein reguläres Arbeitsverhältnis ermöglicht beziehungsweise ein drohender Verlust eines bestehenden Arbeitsverhältnisses abgewendet werden. Die Jugendlichen werden aktiv bei der Arbeitssuche unterstützt und begleitet.

Nähere Infos: www.neba.at

Berufliche Qualifizierung

In dieser Maßnahme können sich Jugendliche mit Behinderung im Zeitraum von drei Jahren beruflich orientieren. Durch individuelle Förderung, Aus- und Weiterbildung soll ein dauerhaftes Dienstverhältnis am allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht werden.



Geschützte Arbeit

Menschen mit Behinderung, die nicht am allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden können, haben die Möglichkeit, eine Erwerbsarbeit im Rahmen eines geschützten Arbeitsplatzes auszuüben. Dies kann entweder in eigenen Produktions- oder Dienstleistungsbetrieben erfolgen (geschützte Werkstätten) oder in Form einer Arbeitsbegleitung in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes.



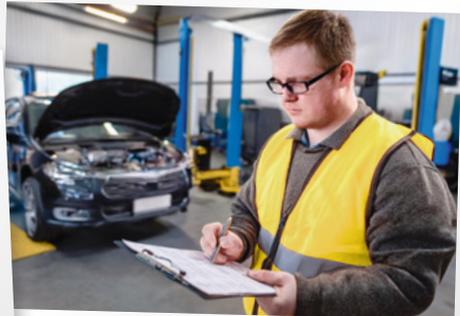
Fähigkeitsorientierte Aktivität

Öö. ChG

Diese Maßnahme ermöglicht die Teilnahme und Mitwirkung an einem Arbeitsprozess sowie am Leben in einer Gemeinschaft und bietet eine organisierte Tagesstruktur mit vielfältigen, adäquaten und als sinnvoll empfundenen Tätigkeitsfeldern. Bei der Integrativen Beschäftigung werden Menschen mit Behinderung durch qualifiziertes Begleitpersonal in den Betrieben begleitet.



Oft ist es leichter, in einem einfach strukturierten Arbeitsumfeld Fuß zu fassen und den Arbeitsalltag einzuüben, um eine Überforderung zu vermeiden. Ein Wechsel in eine Maßnahme mit geringeren Anforderungen könnte als demotivierend und kränkend erlebt werden. Positive Rückmeldungen und Erfolgsergebnisse ermöglichen dagegen teilweise große Entwicklungsschritte.



Das Leben mit einer Behinderung bringt nicht selten auch finanzielle Belastungen mit sich. Um diese auszugleichen, gibt es eine Reihe von Förderungen und Beihilfen. Eine Übersicht finden Sie auch auf der Seite www.oesterreich.gv.at.

Erhöhte Familienbeihilfe

Wenn der Grad der Behinderung des Kindes mindestens 50 Prozent beträgt oder das Kind dauerhaft außerstande ist, seinen Unterhalt selbst zu erwerben, besteht Anspruch auf die erhöhte Familienbeihilfe. Der Anspruch wird nach der Antragstellung durch ein Sachverständigengutachten festgestellt. Zuständige Stelle ist das Finanzamt.

Pflegegeld

Je nach Ausmaß des Pflegebedarfs ist das Pflegegeld in sieben Stufen gegliedert. Für die besonders intensive Pflege von schwerstbehinderten Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr werden pauschale Erschwerniszuschläge gewährt. Das Pflegegeld für ein mitversichertes Kind ist bei der Pensionsversicherung (PVA) zu beantragen. Die Einstufung erfolgt anhand einer individuellen Begutachtung; bei Kindern gelten die besonderen Bestimmungen der Kinder-Einstufungsverordnung.

Heilbehelfe

Verschiedene Hilfsmittel, die bei der Pflege eines Kindes mit einer Behinderung erforderlich sind, werden von der Krankenkasse bezahlt oder leihweise zur Verfügung gestellt (zum Beispiel ein Rollstuhl). Voraussetzung ist eine ärztliche Verschreibung.

Mitversicherung des Kindes in der Krankenversicherung

Wenn das Kind aufgrund einer Behinderung oder Erkrankung nicht erwerbsfähig ist, ist die kostenlose Mitversicherung auch nach dem 18. Lebensjahr möglich.

Pflegekarenz und Pflegezeit

Eine Pflegekarenz beziehungsweise Pflegezeit dient der Entlastung einer pflegenden Person für eine bestimmte Zeit (etwa ein bis drei Monate), insbesondere im Falle eines plötzlich auftretenden Pflegebedarfs. Es besteht Anspruch auf Pflegekarenzgeld und eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung, ebenso ein teilweiser Kündigungsschutz. Voraussetzung ist die Zuerkennung des Pflegegeldes ab der Stufe 1 für minderjährige Kinder (ansonsten Stufe 3) und eine Vereinbarung mit dem Arbeitgeber. Zuständig für die Gewährung des Pflegekarenzgeldes ist das Sozialministeriumservice.

Familienhospizkarenz

Für die Begleitung schwersterkrankter Kinder kann eine Familienhospizkarenz in Anspruch genommen werden. Die Dauer ist zunächst auf fünf Monate begrenzt, es ist jedoch eine mehrfache Verlängerung möglich (insgesamt maximal 27 Monate). Der Antritt einer Familienhospizkarenz muss dem Arbeitgeber schriftlich bekanntgegeben werden. Auch während der Familienhospizkarenz besteht Anspruch auf Pflegekarenzgeld, das beim Sozialministeriumservice beantragt werden kann.

Auf den folgenden Seiten finden Sie eine Auswahl der Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Oberösterreich, gegliedert nach Themenbereichen.

Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern

Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ

Die KiJA OÖ ist eine Beratungs- und Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche und ihre erwachsenen Bezugspersonen. Die Beratung erfolgt vertraulich, ist kostenlos und kann auf Wunsch auch anonym in Anspruch genommen werden.

Energiestraße 2, 4021 Linz, T. 0732 779777

kija@ooe.gv.at, www.kija-ooe.at



Familienberatungsstellen

In Oberösterreich gibt es zahlreiche geförderte Familienberatungsstellen.

Eine vollständige Liste finden Sie unter www.familienberatung.gv.at.

Clearingstelle für Psychotherapie OÖ

Verein Proges – T. 0800 20 25 33, www.proges.at

Behörden

Bezirksverwaltungsbehörden

Anlaufstellen für Leistungen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz sind die Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaften beziehungsweise Magistrate). Die Adressen finden Sie unter www.land-oberoesterreich.gv.at.

Amt der Oö. Landesregierung

Abteilung Soziales

Bahnhofplatz 1, 4020 Linz, T. 0732 7720-152 21

so.post@ooe.gv.at, www.land-oberoesterreich.gv.at

Kinder- und Jugendhilfe

Die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe richtet sich nach dem Bezirk, in dem der Wohnort Ihres Kindes liegt und ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde angesiedelt. Die aktuellen Adressen aller Dienststellen finden Sie unter www.kinder-jugendhilfe-ooe.at.

Anlaufstellen für Diagnostik und Therapie

Konventhospital der Barmherzigen Brüder Linz

Institut für Sinnes- und Sprachneurologie

Bischofstraße 11, 4021 Linz, T. 0732 7897-24900

issn@bblinz.at, www.barmherzige-brueder.at

Kinder- und Jugendkompetenzzentrum St. Isidor

St. Isidor 13, 4060 Leonding, T. 0732 7610-7344

kijuk@caritas-ooe.at, www.caritas-ooe.at

Kinder- und Jugendkompetenzzentrum Innviertel

Pramet, Andorf und Mauerkirchen

Kontakt für alle Standorte: T. 0664 5119057

kijuk.ooe@gfgf.at, www.gfgf.at

Angebote für Familien bzw. Geschwister

Österreichische Gesundheitskasse Oberösterreich

„EMMA“ – Eltern mit Kind machen Auszeit

Gemeinsamer Kuraufenthalt für Eltern und Kinder mit Behinderung bei psychischen bzw. physischen Belastungen.

Gruberstraße 77, 4021 Linz, T. 05 0766-14

office-o@oegk.at, www.gesundheitskasse.at

Caritas Oberösterreich – Projekt Meander

Angebot zur Förderung der seelischen Gesundheit von Familien mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen.

St. Isidor 13, 4060 Leonding, T. 0732 6791-7264

meander@caritas-ooe.at, www.caritas-ooe.at

Frühförderung

Diakonie Zentrum Spattstraße

Willingerstraße 21, 4030 Linz, T. 0732 349271-10

fruehforderung@spattstrasse.at, www.spattstrasse.at

OÖ Hilfswerk GmbH

- Frühförderstelle Schärding:

Hauptstraße 12, 4770 Andorf, T. 07712 35674, Mobil 0664 807651307

schaerding@ooe.hilfswerk.at, www.hilfswerk.at/oberoesterreich

- Frühförderstelle Munderfing:

Hauptstraße 47/2, 5222 Munderfing, T. 07744 6663, Mobil 0664 807651613

munderfing@ooe.hilfswerk.at, www.hilfswerk.at/oberoesterreich

Miteinander GmbH

- Frühförderstelle Gmunden:

Kaltenbrunnerstraße 45, 4810 Gmunden, T. 07612 77872-33

ff.gm@miteinander.com,

www.miteinander.com

- Frühförderstelle Linz:

Industriezeile 56b/4. Stock, 4020 Linz,

T. 0732 663328

ff.linz@miteinander.com,

www.miteinander.com



Kindergarten und Schule

Fachberatung für Integration

Kapuzinerstraße 84b, 4020 Linz, T. 0732 7610-2271

heilpaedagogik@caritas-ooe.at, www.integrationsberatung.at

Bildungsdirektion OÖ

Diversitätsmanagement

Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz, T. 0732 7071-0

bd.post@bildung-ooe.gv.at, www.bildung-ooe.gv.at

Freizeit

Caritas St. Isidor – Sommerangebote für Menschen mit Beeinträchtigungen

Ferienaktionen für Kinder, Jugendliche und erwachsene Menschen mit Beeinträchtigungen, die in der Familie oder bei pflegenden Angehörigen wohnen.

www.caritas-ooe.at

Kinderfreunde – Freizeitpädagogische Betreuung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Tagesbetreuung und Feriencamps. www.kinderfreunde.at

Sexualität und Beziehung

Verein Senia

Weingartshofstraße 37, 4020 Linz, T. 0732 890090

office@senia.at, www.senia.at

Berufliche Integration

NEBA Netzwerk berufliche Assistenz

Eine Initiative des Sozialministeriumservice. www.neba.at

AMS Arbeitsservice Landesgeschäftsstelle OÖ

Europaplatz 9, 4021 Linz, T. 050 904440
ams.oberoesterreich@ams.at, www.ams.at

Finanzielle Unterstützungen**Sozialministeriumservice – Landesstelle OÖ**

Gruberstraße 63, 4021 Linz, T. 0732 7604-0
post.oberoesterreich@sozialministeriumservice.at,
www.sozialministeriumservice.at

Finanzamt Österreich

Postfach 260, 1000 Wien, T. 050 233-233
Persönliche Terminvereinbarung: 050 233-700
www.bmf.gv.at

PVA Pensionsversicherungsanstalt – Landesstelle OÖ

Bahnhofplatz 8, 4020 Linz, T. 05 0303
pva-lso@pv.at, www.pva.at

Weitere Anlaufstellen**VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patienten-anwaltschaft,
Bewohnervertretung**

www.vertretungsnetz.at

Behindertenanwaltschaft

www.behindertenanwaltschaft.gv.at

Veranstaltungstipp

Integra – Fachmesse für Pflege, Reha und Therapie in Wels. www.integra.at

Buchtipps für Eltern

Achilles Ilse: **Und um mich kümmert sich keiner. Die Situation der Geschwister behinderter und chronisch kranker Kinder.**

Reinhardt Ernst, 2018

Carda-Döring Claudia, Manso Arias Rosa Maria, Misof Tanja, Repp Monika, Schiessle Ulrike, Schiltz Heike: **Berührt – Alltagsgeschichten von Familien mit behinderten Kindern.**

Brandes & Apsel, 2021

Sobel Sylvia und Alfred: **Stärke fürs Leben entwickeln. So meistern Sie den Alltag mit einem behinderten Kind.**

Neufeld Verlag, 2018

Buchtipps für Kinder

Ab 5 Jahren

Geisler Dagmar: **Mein erstes Aufklärungsbuch**, Loewe, 2024

Gerhardt Sven: **Anders? Genau richtig!**, Penguin Junior, 2022

Klocker-Manser Nicole, Köb Matthias, Berchtold Luka Jana: **Himmelblau**
Edition V, 2020

Partmann Irmgard: **Lilly gehört dazu!**, Copenrath, 2020

Schnee, Silke: **Die Geschichte von Prinz Seltsam**, Neufeld Verlag, 2022
Ein Vorlesebuch über Inklusion

Ab 12 Jahre

Geihs Steffi: **Tina ist verliebt**, Allitera Verlag, 2012

Für Jugendliche mit geistiger Behinderung. Weitere Bände der Reihe erhältlich.

Scherz Oliver: **Sieben Tage Mo**, Thienemann, 2023

Schreiter Daniela: **Schattenspringer. Wie es ist, anders zu sein**. Panini, 2014

Skauge, Nina: **Die Tigerbande**, Neufeld Verlag, 1018

In einfacher Sprache. Weitere Bände der Reihe erhältlich.

Weitere Publikationen der KiJA OÖ

Pixi-Buch „**Wir machen das zusammen!**“



© kijas Österreich

Kinderrechte Zeitung (Ausgabe 51/2024) „**Das ist doch für alle!**“

Broschüre „**Damit es mir gut geht**“



© kijas Österreich



© KiJA OÖ / Sarah Seidler



Diese und viele weitere Materialien sind kostenlos erhältlich bei der Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ.

Bestellung oder Download: www.kija-ooe.at

Energiestraße 2, 4041 Linz, T. 0732 779777

kija@ooe.gv.at



© Adobe Stock/Jordi Mora

Hilfe & Infos für alle unter 21

kostenlos · vertraulich · anonym



Kinder- & Jugendanwaltschaft OÖ

Energiestraße 2, 4021 Linz

Beratungshotline 0732 77 97 77

WhatsApp 0664 60072 14004

kija@ooe.gv.at

www.kija-ooe.at



Kinder- & Jugendanwaltschaft OÖ

